

Satzung

des Förder- und Trägerverein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikations- zentrum Mainz e. V.

I. Name und Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förder- und Trägerverein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikationszentrum Mainz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz einzutragen.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszwecke sind:
 1. Unterstützung schwuler, lesbischer und bisexueller Personen und deren Angehöriger, die aus Furcht vor Diskriminierung und Ablehnung bzw. weil sie sich von Betroffenen kompetentere Unterstützung erhoffen, keine Beratungsstelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft aufsuchen möchten,
 2. Förderung der Bildung und Kultur, die einerseits die Allgemeinheit über Homo- und Bisexualität aufklärt, die Erkenntnis der Sexualwissenschaften, daß homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind, vermittelt und andererseits zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem eigenen sexuellen Orientierung anregt.
- c) Förderung einer pluralen Kultur in der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen.
- d) Der Verein ist kirchlich, parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden

1. durch örtliche Gesprächsangebote für Lesben, Schwule, Bisexuelle und deren Angehörige, in denen angstfrei über die eigene Sexualität geredet werden kann und die Auseinandersetzung mit anderen lesbischen, schwulen und bisexuellen Selbstverständnissen angeregt wird, durch individuelle Beratungsangebote zur Lösung persönlicher Konflikte und Probleme von Schwulen, Lesben und Bisexuellen,

2. durch Schaffung und Förderung von sozialpädagogischen Gruppenaktivitäten für Schwule, Lesben und Bisexuelle, die ihnen aus ihrer Isolation heraushelfen sollen,
3. durch öffentliche Veranstaltungen, Seminare und Publikationen zum Thema Homo- und Bisexualität, durch die Einrichtung einer Bibliothek und die Bereitstellung von Informationsmaterial und
4. durch die Mitwirkung an kulturellen Initiativen (z.B. in den Bereichen Film, Theater, Musik), die den Einblick in die Probleme von Homo- und Bisexuellen vermitteln können.

§4 LesBiSchwules Kommunikations- und Kulturzentrum

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes soll der Verein geeignete Räume anmieten oder erwerben und hierin ein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikationszentrum betreiben. Dieses Zentrum soll eine offene Einrichtung sein, die allen Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Mainz, ihren FreundInnen und Angehörigen sowie anderen Interessierten die Gelegenheit geben will, sich zu begegnen, sich zu informieren, sich weiterzubilden oder sich beraten zu lassen und an den kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Es soll dabei auch den Mainzer Lesben-, Schwulen und Bisexuellengruppen und Beratungseinrichtungen Raum und Unterstützung bieten.
- (2) Zur Benutzung des Zentrums hat die Mitgliederversammlung des Vereins eine besondere Benutzungsordnung aufzustellen.

II. Mitgliedschaft

§5 Allgemeines

- (1) Der Förder- und Trägerverein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikationszentrum Mainz e.V. hat persönliche Mitglieder, Gruppenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Über Mitgliedsanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand das Beitrittsgesuch ab, so kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§6 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden.

§7 Gruppenmitglieder

1. Gruppenmitglieder können juristische Personen sowie Gruppen, die nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften gem. § 705 BGB sind, werden.

§8 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Gruppen, die nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften gem. § 705 BGB sind, werden.
- (2) Fördermitglieder unterstützen durch ihre Fördermitgliedschaft den Verein und die Verwirklichung seiner

Ziele. Sie nehmen nicht notwendigerweise aktiv am Vereinsleben teil.

§9 Austritt

Jedes Mitglied ist jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist sofort und ohne weitere Frist möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§10 Ausschluß

- (1) Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) mit der Zahlung von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand sind,
 - b) durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit oder innerhalb des Vereines die Vereinsziele schädigen.
- (2) Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zu erklären und zu begründen. Der Ausschluß wird vier Wochen nach dessen Absendung mit der Post wirksam.
- (3) Gegen einen Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluß wird in diesem Falle erst mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam, jedoch ruht die Mitgliedschaft bis zu dieser Entscheidung.

III. Organe des Vereins

§11 Allgemeines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr sind alle persönlichen Mitglieder und Gruppenmitglieder des Vereins vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie durch diese Satzung oder durch ausdrücklichen Beschluß der Mitgliederversammlung nicht dem Vorstand zugewiesen worden sind.
3. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. die Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes,
 2. die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
 3. Änderungen des Vereinszwecks und sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 4. Entscheidungen über die endgültige Ablehnung von Beitrittsanträgen oder den endgültigen Ausschluß eines Mitglieds,
 5. Bestimmung der Beitragshöhe.
2. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftordnung.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, sowie dann, wenn wenigstens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Nennung der von ihnen geforderten Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangen.
- (2) Die Einberufung ist in den Vereinsräumen (sobald vorhanden) auszuhängen und geschieht zusätzlich durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. In der Einladung ist die voraussichtliche Tagesordnung anzugeben. Der Aushang ist wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung anzubringen, die schriftlichen Einladungen sind spätestens drei Wochen vorher abzusenden.

§14 Sitzungen der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme sowie alle Gruppenmitglieder mit einer nach folgendem Schema zu bestimmenden Stimmenzahl:
 - Gruppenmitglieder, die selbst bis zu 20 Mitglieder haben oder deren Mitgliederzahl nicht feststellbar ist: 3 Stimmen
 - Gruppenmitglieder, die selbst mehr als 20 Mitglieder haben: 5 Stimmen
2. Anwesende Personen können ggf. entweder ihre persönliche Stimme oder die Stimme der Gruppe, die sie vertreten, wahrnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn fristgerecht schriftlich geladen wurde. Die Frist nach §13 (2) beginnt einen Tag nach der Absendung.

§15 Niederschrift

Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist vereinsüblich auszuhängen.

§16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal acht Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht alle dem gleichen Geschlecht angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §16 (1) a) vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Beisitzer ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

§17 Abwahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann auch vor Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn diese gleichzeitig einen neuen Vorstand bestimmt.

- (2) Die Abwahl des Vorstandes darf nur erfolgen, wenn sie in der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen voraussichtlichen Tagesordnung aufgenommen war. Auf rechtzeitigen Antrag eines Mitgliedes muß der Vorstand einen entsprechenden Tagesordnungspunkt aufnehmen. Rechtzeitig ist der Antrag, wenn er fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingeht.

§18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Mindestens eine/einer muß dabei dem Vorstand nach §16 (1) a) angehören.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§19 Der Beirat

1. Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens in den Beirat berufen. Diese Personen sollten Fördermitglieder des Vereins sein.

§20 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten, zu unterstützen, Spenden für den Verein zu sammeln und für die Akzeptanz des LesBiSchwulen Kommunikations- und Kulturzentrums zu werben.

IV. Finanzen

§21 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinsmittel und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§22 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§23 Darlehen

Für die Aufnahme von Krediten bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§24 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung aufzustellen.

- (3) Eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen.

V. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§25 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Eine Satzungsänderung darf nur erfolgen, wenn sie in der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen voraussichtlichen Tagesordnung aufgenommen war.

§26 Änderung des Vereinszwecks

Änderungen des Vereinszweckes sind unter den Voraussetzungen des § 20 nur zulässig, wenn bei der Mitgliederversammlung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

§27 Auflösung des Vereins

- (1) Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen wird der Förder- und Trägerverein LesBiSchwules Kultur- und Kommunikationszentrum Mainz e.V. aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst. Der Auflösungsbeschluß bedarf der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke durch Beschluß der Mitgliederversammlung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz zur zweckgebundenen Verwendung zur Förderung eines lesBiSchwulen Kultur- und Kommunikationszentrums.
3. Wird das Vermögen nicht innerhalb von 4 Jahren seinem Verwendungszweck zugeführt, fällt es an Schwuguntia e.V., Mainz, sofern dieser Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist. Schwuguntia e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
4. Sollte Schwuguntia e.V. bei der Vereinsauflösung nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Mainz

Diese Satzung wurde am 09.09.1999 in Mainz beschlossen. Änderung der Satzung am 18.05.08 in Mainz per Mitgliederversammlung.